

§ 68 BMSVG BV-Kassen

BMSVG - Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigungsvorsorgegesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.07.2025

§ 68.

Die BV-Kassen sind auch berechtigt, Beiträge im Sinne des 5. Teiles hereinzunehmen und zu veranlagen.

In Kraft seit 01.01.2008 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at